

Anlagennutzung und Betriebsordnung

GEMÄß VORSTANDSBESCHLUSS VOM 08.04.2025

Der Reiterverein St. Georg Salzkotten ist ein reitweisen-übergreifender Verein und Pferdepenalbetrieb – ein Ort, wo Mensch und Pferd sich wohlfühlen sollen und der der Liebe zum Pferd einen Raum gibt. Um dieses zu ermöglichen ist ein Mindestmaß an Höflichkeit und Disziplin unabdingbar. Mittlerweile haben auf unserer Anlage über 60 Pferde und deren menschliche Partner einen Platz gefunden. Das heißt auch, dass unterschiedliche Charaktere, Ansichten, Reitweisen, unterschiedlicher Trainings- und Ausbildungsstand der Reiter und Tiere usw. sich täglich hier einfinden und miteinander auskommen müssen. Eine freundliche Begrüßung, der respektvolle Umgang miteinander und auch die umsichtige und wertschätzende Nutzung unserer Anlage ist die Grundlage unseres Zusammenlebens.

Anlagennutzung

Reitern und Pferden, die nicht in vereinseigenen Stallgassen aufgestellt haben, ist es gegen Gebühr gestattet, die Anlage einmalig oder regelmäßig zu nutzen. Die Nutzung der Paddocks und der Führmaschine sind aus Kapazitätsgründen von der Anlagennutzung ausgeschlossen.

Der/die Reiter(in) versichert anhand des Equidenpasses, dass das Pferd regelmäßig gegen Influenza, Tetanus und Herpes geimpft ist und wird. Auch ist der Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen und diese laufend aufrecht zu erhalten. Auf Anfrage sind der Pass sowie eine Kopie der Versicherung vorzulegen.

Reiter(innen), die regelmäßig die Anlage nutzen, sind verpflichtet, sich als Vereinsmitglied anzumelden. Jedes Vereinsmitglied leistet im Jahr 30 Arbeitsstunden, nicht geleistete Stunden werden mit 15 € / Stunde dem Mitglied nach 12 Monaten berechnet. Für Reitbeteiligungen gelten die gleichen Bedingungen.

Betriebsordnung

1. Netiquette: Grundsätzlich erwarten wir einen freundlichen Umgangston innerhalb der Stallgemeinschaft und der Vereinsmitglieder. Abfällige Äußerungen über Reiter(innen) sowie deren Pferde sind hier nicht erwünscht. Bei Fällen von Mobbing oder persönlichen Angriffen muss damit gerechnet werden, dass der Aufstellungsvertrag und die Mitgliedschaft im Verein fristlos gekündigt werden.
2. Haftungsausschluss: Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer, oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher Hilfspersonen beruhen.
3. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, der Sattel- und Futterkammern, der Futterböden und sonstiger Nebenräume nicht gestattet.

4. Die erstmalige Nutzung der Anlage ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.
5. Alle Nutzer(innen) (Reiter und Pferd) müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen und diese unaufgefordert mit einer Kopie des Equidenpasses dem Aufstallungsvertrag beifügen.
6. Das Rauchen in den Stallgassen, Sattelkammern und Reithallen ist verboten.
7. Die Stallruhezeiten (23 Uhr) sind einzuhalten.
8. Es besteht Leinenpflicht für alle Hunde. Sie dürfen nur in Stallgassen und Sattelkammern freilaufen. Ansonsten sind sie an der Leine zu führen, beim Reiten anzubinden. Eventuelle Hinterlassenschaften müssen sofort beseitigt werden.
9. Die Putz-, Anbinde- und Waschplätze, Solarium und die Sattelkammer sind sauber zu verlassen (auch nach dem Putzen, vor dem Reiten) – keiner möchte im Dreck stehen!
10. Der Wasserhahn an den Waschplätzen ist nach Beendigung des Waschvorgangs zu schließen, der Warmwasserriegel wieder umzulegen.
11. Die Vertragsreitlehrer(innen) leiten den Reitbetrieb und sind für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer(innen), auch vereinsfremde Privatpersonen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
12. Das eigenständige Füttern von Heu ist grundsätzlich nicht erlaubt.
13. Das Freilaufenlassen in den Hallen ist untersagt.
14. Schäden jeglicher Art auf der kompletten Reitanlage sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
15. Der letzte vor der Stallruhe die Anlage Verlassende muss sicherstellen, dass alle Tore, Türen und Fenster der Sattelkammern geschlossen sind.
16. Nach dem Benutzen der Führanlage wird diese abgeäppelt unabhängig davon, welches Pferd etwas hinterlassen hat. Ggf. angestellter Strom ist wieder auszuschalten.
17. Paddocks: Nach der Nutzung wird abgeäppelt. Beschädigte Einzäunung muss unverzüglich repariert oder gemeldet werden. Herausgestellte Pferde müssen beaufsichtigt werden. Wenn alle Paddocks belegt sind, ist die Nutzungsdauer auf eine Stunde beschränkt.
18. Kaffeeraum: Jeder Nutzer bringt Pads, Kapseln und Milch in der Menge mit, die er verbraucht. Tassen sind zu spülen. Wasser, benutzte Pads und Kapseln sind zu entsorgen. Spülen ist in der Stallgasse möglich.
19. Hufschmied: Wenn Hufschmiede Pferde behandelt haben, wird gründlich gefegt. Nägel und Nagelreste kommen in den Restmüll, Pferdehaare übrigens auch.
20. Boxen: Vor dem Misten sind Heunetze etc. von den Trennwänden zu entfernen.
21. Sattelkammern: Jeder fühlt sich für Ordnung und Sauberkeit zuständig und fegt regelmäßig. Benutzte Decken werden nicht über die Saison hinaus in den Sattelkammern gelagert, sondern mit nach Hause genommen.
22. Parkplätze: Die Anhängerparkplätze neben dem Eingang zur Halle stehen ausschließlich PKW mit Anhänger zur Verfügung und sind immer freizuhalten.

Reiten

23. Aus sicherheits- und versicherungsrechtlichen Gründen müssen grundsätzlich Reithelme getragen werden.
24. Während der im Hallenplan eingetragenen Reitstunden ist den Weisungen des Reitleh-
rers/der Reitlehrerin Folge zu leisten. Einzelreiter(innen), die nicht an den Stunden teil-
nehmen, dürfen nur in Abstimmung mit dem/der Reitlehrer(in) in die Bahn.
25. Einzelreitunterricht und unregelmäßig oder spontan stattfindende Übungsstunden, die
nicht im Hallenplan eingetragen sind, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die bereits
in der Bahn reitenden oder hinzukommenden Einzelreiter(innen) ihre Zustimmung ge-
ben oder ein Headset zum Einsatz kommt.
26. Im Winterhalbjahr sind die Zeiten für freies Springen im Hallenplan geregelt.
27. Wenn in der großen Halle freies Springen, Springstunden oder andere Unterrichtsein-
heiten stattfinden, hat in der kleinen Halle Reiten Vorrang. Longieren oder Bodenarbeit
ist nicht zulässig. Kurzes Ablongieren nach Rücksprache mit den Reitern ist möglich.
28. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reiter(innen)n frei. Sie sind nach Benutzung
wieder an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an Hindernissen kommt der/die be-
treffende Reiter(in) oder Pferdebesitzer(in) auf. Schäden sind sofort zu melden.
29. Longieren ist nur in der kleinen Halle zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht
gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn nur ein(e) Reiter(in) in der Bahn ist.
Ausnahme: es handelt sich um ein junges bzw. unerfahrenes Pferd unter dem Sattel
oder an der Longe, oder um eine(n) unerfahrene(n) Reiter(in) / Longierer(in).
30. Nach dem Longieren ist der Boden zu harken um etwaige Löcher zu entfernen.
31. Vor Verlassen des Platzes bzw. der Halle werden die Pferdeäpfel seines Pferdes entfernt,
die Hufe ausgekratzt und gefegt.
32. Rücksichtsvoll ist es, wenn man dem letzten Reiter auf dem Platz Bescheid gibt, wenn
man den Platz verlässt, damit sich das letzte Pferde nicht erschrickt.

Verstöße gegen die Betriebs- und Reitordnung können zur fristlosen Kündigung des Einstellervertrags, des Rechts zur Anlagennutzung und der Mitgliedschaft im Verein führen.

Bahnregeln

33. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der/die Reiter(in) auf sich aufmerksam zu
machen. „Tür frei“ - „Ist frei“. Das Aufsitzen erfolgt erst in der Bahn bzw. auf dem
Reitplatz.
34. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein(e) Reiter(in)
die Bahn benutzt. Ausnahme: Kurzzeitiges Halten wird durch „Hufschlag frei“ erbeten.
Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galopparbeit freizumachen; hierbei ist ein Zwi-
schenraum von 2,50 m einzuhalten.



35. Wird die Bahn von mehreren Reiter(innen)n benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
36. Beim Reiten auf der entgegengesetzten Hand hat die Linke Hand Vorrang. „Linke Hand geht vor Rechter Hand“. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
37. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen.

Der Vorstand